



# MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Datum: 24.11.2022  
Auskünfte: Sabine Tschemernjak  
Telefon: 04254 2690 18  
Mail: finkenstein@ktn.gde.at  
Zahl: 034/st/A05-2022

## *Verordnung*

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13.10.2022, Zahl: 034 st/22/A05-2022, genehmigt mit Bescheid vom 21.11.2022, Zahl: 03-RO-28-3/37-2022, mit welcher ein Aufschließungsgebiet aufgehoben wird.

### **§ 1**

#### ***Aufhebung***

- 1) Bei nachstehend angeführten Grundstücken wird die Festlegung als Aufschließungsgebiet aufgehoben:

**Parz. 251 und 271 bzw. auf Teilflächen der Parzellen 250, 254/5, 272 und 274, alle KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 14.000 m<sup>2</sup>**

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung

### **§ 2**

#### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt gemäß des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 i.d.g.F., nach §15 Abs. 1 der Kärntner allgemeinen Gemeindeordnung mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Christian **POGLITSCH**)

# Erläuterungsbericht

## **Freigabe des Aufschließungsgebietes auf Parz. 251 und 271 bzw. auf Teilflächen der Parzellen 250, 254/5, 272 und 274, alle KG 75413 Fürnitz**

### **Allgemein:**

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 im Einklang mit dem im §38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

### **Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:**

Die mit Aufschließungsgebiet behaftete Baulandfläche liegt in der **Ortschaft Fürnitz**, umfasst ein **Ausmaß von 14.000 m<sup>2</sup>** und ist als **Bauland – Industriegebiet - Aufschließungsgebiet** im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Die Zufahrt ist über den öffentlichen Weg **Parz. 1220/1 KG 75413 Fürnitz** gegeben.

Einer Freigabe des Aufschließungsgebietes auf Parz. 251 und 271 bzw. auf Teilflächen der Parzellen 250, 254/5, 272 und 274, alle KG 75413 Fürnitz im Ausmaß von **14.000 m<sup>2</sup>** steht nichts im Wege, da auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht genommen wurde.

Anhang: planliche Darstellung

